



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 67 GE/1984

Datum: 29. NOV. 1984

Verteilt 1984-11-30 *St. Kressen*

St. Kressen

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511
2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

27.11.1984

Betreff:

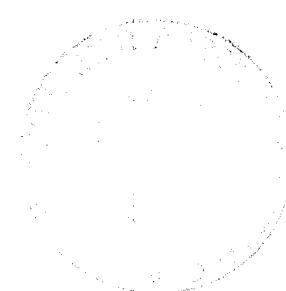
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (42. Gehaltsgesetz-Novelle)
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert werden

Stellungnahmen

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Böhm



Der Kammeramtsdirektor:
iA

H. Böckmann

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1011 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (42. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Österreichische Arbeitersammertag stimmt den im Entwurf enthaltenen Regelungen, welche vor allem dem Ergebnis der im vergangenen Jahr stattgefundenen Besoldungsverhandlungen Rechnung tragen, zu. Im einzelnen darf jedoch folgendes bemerkt werden:

Ziffer 2 des Entwurfs stellt klar, daß künftig die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagszulage und die Ersatzruhezeit bei regelmäßiger Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen auch dann zur Anwendung gelangen, wenn diese Dienstleistung im Rahmen eines Dienstplanes anderer Art erfolgt. Als Konsequenz aus dieser Regelung ergibt sich eine wesentliche besoldungsrechtliche Verschlechterung für diejenigen Bediensteten, die auf

ÖSTERREICHISCHER AUFSEHENKAMMERTAG

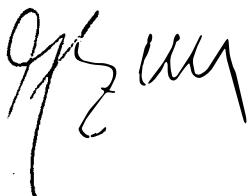
Blatt 2

Grund eines anderen Dienstplanes an Sonn- und Feiertagen Dienstleistungen erbringen, weil ihr Anspruch auf Sonn- und Feiertagszuschlag entfällt, was bisher nur im Rahmen von Wechsel- und Schichtdienstleistungen der Fall war.

In Ziffer 8 des Entwurfs wird die Aufschiebung der Vorrückung von Berufsoffizieren bereits durch Verhängung der vorläufigen Suspendierung vorgesehen. Besoldungsrechtliche Verschlechterungen aus disziplinären Gründen scheinen jedoch erst bei Suspendierung gerechtfertigt.

Artikel III enthält Verbesserungen besoldungsrechtlicher Art, die bestimmten Beamten zugute kommen sollen, für welche die Vorteile der mit 1. Juli 1984 verbesserten Beförderungspraxis noch nicht wirksam wurden. In der Textierung des Artikels III Abs. 5 wäre daher zum Ausdruck zu bringen, daß die Bewertung des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellung bzw. Dienstbeurteilung zugrunde zu legen sind, die zum 1. Juli 1984 maßgebend waren.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

